

Das ist unspezifische Antipathie, Du Lamahirte

STEFAN PERNER
MARTIN SPITZER

ÖJZ 2026/78

Hass im Netz ist – schenkt man der aktuellen medialen Berichterstattung Glauben – so weit verbreitet, dass man sich beinahe fragt, ob den Gerichten noch Zeit für andere Themen bleibt.

Für Ansprüche sind jedenfalls viele Grundlagen denkbar (zB §§ 20, 1328a, 1330 ABGB; §§ 81, 87 UrhG; Art 82 DSGVO), wobei auch zu berücksichtigen ist, dass der Inhaber eines Facebook- oder Instagramprofils schneller „Medieninhaber“ ist, als der Normalbürger sich das vorstellt (§ 6 MedienG; vgl. *Rami* in WK StGB § 1 MedienG Rz 47/5).

Das Gesetz kennt als Reaktionsmöglichkeit einerseits gewöhnliche Unterlassungsklagen, die Beseitigung inkludieren (§ 20 ABGB; ErläutRV 481 BlgNR 27. GP 10) und für deren zügige Sicherung sich einstweilige Verfügungen anbieten (§§ 381, 382d EO). Wird die Grenze zu Hass im Netz überschritten, ist also die Menschenwürde beeinträchtigt, steht für Unterlassungsansprüche das eigens dafür wiederbelebte Mandatsverfahren nach § 549 ZPO zur Verfügung, bei dem das Gericht auf Antrag einen Unterlassungsauftrag erlässt, der rechtskräftig und vollstreckbar wird, wenn der Gegner nicht rechtzeitig Einwendungen erhebt. Dieses Mandatsverfahren ist aber fakultativ und hindert einen parallelen Antrag auf Erlassung einer eV nicht (6 Ob 26/26f; *Koller in Kodek/Oberhammer*, ZPO-ON [2023] § 549 ZPO Rz 2; *Dobler/Weber in Garber/Simotta*, EO [2023] § 378 Rz 2).

Andererseits gibt es Schadenersatzklagen, die im Lichte der Rsp durchaus das Potential zur Verhaltenssteuerung haben: Der OGH hat in seiner berühmten Shitstorm-E über einen im Internet verunglimpften Polizisten nämlich die solidarische Haftung all jener ausgesprochen, die den Beitrag geteilt haben, und dem Geschädigten damit viele mühsame Beweis- und Kausalitätsprobleme erspart (6 Ob 210/23k; dazu *Burtscher*, ÖJZ 2024, 848). Dass nicht das Opfer, sondern die Masse der Übeltäter das Risiko der Ausforschung und des Regresses tragen sollte, hat viel für sich. Dass es am Täter liegt, zu beweisen, dass der Schaden schon beglichen worden sei (Rz 98), sollte aber noch für Probleme sorgen.

Der verunglimpfte Polizist könnte nämlich einem Missverständnis über die Solidarhaftung unterlegen sein und sich alle Schuldner kumulativ vorknöpfen wollen. In einem späteren Prozess gegen einen anderen Täter setzte er dessen Vorbringen, dass bereits € 324.800,- an Schadenersatz kassiert worden seien, jedenfalls wenig entgegen: Dass er seinen Rechtsanwalt nicht von der Schweigepflicht entband, darf zwar nicht gewürdigt werden; dass er zweimal nicht zur Parteienvernehmung erschien, allerdings schon (§ 381 ZPO), was zur Klagsabweisung aufgrund der Feststellung führte, dass der Gesamtschaden tatsächlich schon beglichen wurde (OLG Wien 13 R 149/25i). Daraus ergibt

sich die Folgefrage, wie sich ein Täter prozessual gegen eine Inanspruchnahme wehren kann, wenn die Forderung von einem anderen Solidarschuldner bereits getilgt wurde: Materielle Aufklärungspflichten sind ebenso denkbar wie das Fragerecht nach § 184 ZPO oder die Anwendung der Regeln zum Prozessbetrug. Ab dem zweiten zahlenden Shitstormtäter stellt sich dann auch die Frage der Rückforderung überzahlter Schadenswiedergutmachung.

Nicht immer ist aber im ersten Schritt klar, dass überhaupt ein rechtswidriges Verhalten vorliegt. Der OGH hatte soeben einen Fall zu entscheiden, in dem sich der Betreiber einer Facebookseite durch einen dortigen Kommentar, der anlässlich eines Fotos einer Familienfeier gemacht wurde, gekränkt fühlte (6 Ob 26/26f): In seinem Gesicht seien Ehrlichkeit und Anstand nicht zu sehen; es sei „*eigentlich traurig*“, dass man „*mit Falschheit so viel Geld verdient*“. Das Erstgericht hat einen Unterlassungsauftrag nach § 549 erlassen. Der OGH beantwortete dann die Frage, ob das Liken eines solchen Beitrags – dessen Rechtswidrigkeit unterstellt – ersatzpflichtig macht: Ein derart standardisiertes Symbol habe allerdings weniger Bedeutungsgehalt als individuelle Kommentare, weil sich der Liker die Aussage nicht zu eigen mache und sein Like im Regelfall nur „*diffusen Charakter*“ habe. Ganz auf dieser Linie entschied vor wenigen Tagen das OLG Wien in einem durch denselben Kläger anhängig gemachten Strafprozess, dass das Liken seiner Bezeichnung als „Lamahirte“ schon wegen des Bedeutungsgehalts des Likes nicht strafbar sei (17 Bs 177/26t). Die Entscheidungen sind plausibel, weil ein Like aufgrund des Gesamtzusammenhangs, in dem es gesetzt wurde, eben nicht zwingend denselben Bedeutungsgehalt haben muss wie der Text, auf den es sich bezieht (6 Ob 26/26f Rz 51 ff). Die Betonung dieses diffusen Charakters wird zum Teil als Abkehr von früherer strafrechtlicher Judikatur gesehen, die etwa das Like für die allerdings recht konkrete Bemerkung „Was für ein Arsch“ über einen bekannten österr Ex-Spion als Beleidigung nach § 115 StGB gewertet hat (18 Bs 288/25x).

Eines ist klar: Aus all dem kann nicht der Schluss gezogen werden, dass Likes nie zu beanstanden sind. Der Bedeutungsgehalt des Likes müsste dazu aber über seinen an sich diffusen Charakter hinausgehen.

Und da das WWW bekanntlich worldwide ist, zum Schluss ein Hinweis zu grenzüberschreitenden Fällen: Der EuGH ließ kürzlich rezent (C-232/25) wieder mit der zuständigkeitsrechtlichen Mosaiktheorie der Shevill-Rsp (C-68/93), nach der Schäden bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen entweder am Handlungsort oder nur atomisiert an jedem einzelnen Erfolgsort eingeklagt werden können. Was dabei aus eDate und der zentralen Durchsetzungsmöglichkeit am Geschädigtenwohnsitz wird (C-509/09), muss sich ebenso noch zeigen wie der weitere Verlauf des Persönlichkeitsschutzes in Österreich, den mit *Dietmar Dokalik* im Herbst der zuständige Cheflegist in der ÖJZ analysieren wird. Zu 6 Ob 26/26f erscheint im EvBl bald eine Glosse von *Gottfried Korn*.